

# SV Adler Berlin 1950 e.V. – Jugendabteilung

## Schutz- und Hygienekonzept für die Sportanlage Halker Zeile

Trainings- und Spielbetrieb Amateurfußball

### Vereins-Informationen

Verein: SV Adler Berlin 1950 e.V. - Jugendabteilung

Ansprechpartnerin  
für das Hygienekonzept: Suela Blender

Mail: [suelablender@gmail.com](mailto:suelablender@gmail.com)

Kontaktnummer: 0176/ 24 01 37 25

Adresse Sportstätte: Halker Zeile 151, 12305 Berlin

# SV Adler Berlin 1950 e.V. – Jugendabteilung

## Allgemeines:

Dieses Schutz- und Hygienekonzept orientiert sich an dem „Schutz- und Hygienekonzept der Berliner Sportverbände“. Es gilt für den Trainings- und Wettkampfbetrieb. Zudem werden Regelungen für Personen im Publikumsbereich der Sportstätte festgehalten. Zur besseren Abtrennung werden die genannten Bereiche in Zonen eingeteilt. Genauere Inhalte werden unter Punkt 4 erläutert. Ausgenommen vom Konzept ist der gastronomische Bereich.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Durch die Steuerung anhand der aktuellen lokalen Einschätzung kann die Prävention verhältnismäßig angepasst werden.

## **1. Dokumentationspflicht**

- Für die Trainingseinheiten ist der/ die zuständige Trainer\*in für die Dokumentation der Teilnehmenden der eigenen Mannschaft verantwortlich.
- Im Wettkampfbetrieb reicht für alle Spieler\*innen und das Funktionsteam der Spielbericht.
- Die Anwesenheitsdokumentation wird ausschließlich zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung genutzt und muss für die Dauer von 2 Wochen aufbewahrt werden und auf Verlangen ausgehändigt werden können.

## **2. Zutrittssteuerung/ Abstandsregelung**

- Die Abstandsregelung von 1,5 Metern kann während der Sportausübung unterschritten werden. Das bedeutet:  
Beim Betreten der Sporthalle, in der Kabine, in den Duschen und auf den Toiletten, vor dem Training oder Spiel, nach dem Training oder Spiel sowie beim Verlassen der Sporthalle müssen die Abstände zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Der Zutritt zu einer Sportanlage ist durch eine entsprechende Zutrittssteuerung vorgesehen und dient zur Sicherung des Mindestabstandes.
- Die Sportanlage ist in drei Zonen gegliedert:

### **Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“**

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
  - Spieler\*innen
  - Trainer\*innen
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter\*innen
  - Sanitäts- und Ordnungsdienst
  - Ansprechpartner\*in für Hygienekonzept
  - Medienvertreter\*innen (siehe nachfolgende Anmerkung)

# SV Adler Berlin 1950 e.V. – Jugendabteilung

- Alle Personen am Spielfeld halten entweder einen Mindestabstand oder tragen einen Mund-Nase-Schutz.
- Medizinisches Personal betritt das Spielfeld zur Behandlung ausschließlich mit Mund-Nase-Schutz.
- Die Zone 1 wird an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.

## Zone 2 „Umkleibereiche“

- In Zone 2 (Umkleibereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
  - Spieler\*innen
  - Trainer\*innen
  - Funktionsteams
  - Schiedsrichter\*innen
  - Hygienebeauftragte bzw. Hygieneverantwortliche der einzelnen Mannschaften
- Das Betreten der Umkleibereiche ist nur mit einem Mund-Nase-Schutz zulässig, die Kabinen dienen nur zur Aufbewahrung der Taschen.
- Die Nutzung der Duschanlagen ist nicht zulässig.
- Der Aufenthalt in den Ein-/Ausgangsbereichen sowie Gängen ist zu vermeiden.

## Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“

- Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.
- Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über die Einfahrt der Sportstätte. Der Eingang und der Ausgang werden durch Hütchen getrennt.
- Es erfolgt eine zeitliche Trennung von Eingang und Ausgang der Sportstätte an Pflichtspieltagen.
- Der gastronomische Bereich gehört nicht zur Zone 3.

# SV Adler Berlin 1950 e.V. – Jugendabteilung



### 3. Tragen einer medizinischen Maske

- Eine medizinische Maske ( oder FFP2-Maske) ist in gedeckten Sportanlagen, ausser während der Sportausübung, jederzeit zu tragen. Das bedeutet: Beim Betreten der Sporthalle, in der Kabine, vor dem Training oder Spiel, nach dem Training oder Spiel sowie beim Verlassen der Sporthalle muss eine medizinische Maske (oder FFP2-Maske) von allen aktiven Teilnehmenden getragen werden.
- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für folgende Personen:
  - für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  - für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr hinsichtlich FFP2-Masken, wobei stattdessen medizinische Gesichtsmasken zu tragen sind,
  - für Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine medizinische Gesichtsmaske tragen können; die Verantwortlichen sind berechtigt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen dieser Ausnahme die Bescheinigung im Original einzusehen,

# SV Adler Berlin 1950 e.V. – Jugendabteilung

- für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen,

## 4. Nachweiserfordernis eines negativen Tests

Bei Sport-Veranstaltungen mit mehr als 100 zeitgleich Anwesenden ist anwesenden Besucher\*innen ein fester Platz zuzuweisen, sofern nicht alle Anwesenden negativ getestet sind. An Sport-Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 100 zeitgleich anwesenden Personen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet sind. Alle am Sport- und Wettkampfbetrieb in gedeckten Sportanlagen beteiligten Personen müssen negativ getestet sein und dies vor Betreten der Sportstätte nachweisen. Der Sport- und Wettkampfbetrieb findet im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes statt.

Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen ist zulässig, wenn alle Anwesenden negativ getestet sind. Teilnehmende am Sportbetrieb müssen negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung vorlegen können. Das ist eine zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Wettkampf- und Spielbetrieb. Die Testung kann erfolgen durch:

- schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests oder Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus
- schriftliche oder elektronische Bescheinigung gemäß Absatz 2 über ein negatives Testergebnis eines aktuellen PCR-Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus, das nicht älter als 24 Stunden ist, vorlegt.
- einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus durchführen lässt und dieser ein negatives Testergebnis zeigt, sofern diese "Teststelle vor Ort" vorhanden ist,
- einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus zur Selbstanwendung unter der Aufsicht der oder des jeweils Verantwortlichen oder von ihr oder ihm beauftragten Personen vornimmt und dieser nach korrekter Durchführung ein negatives Testergebnis zeigt, sofern diese Tests zur Selbstanwendung verfügbar sind („erweiterte Einlasskontrolle“)

Die Bescheinigung ist der vom Verein beauftragten Person zum Zwecke der Kontrolle von nach dieser Verordnung bestehender Testpflichten auf Verlangen vorzuzeigen.

Diese Regelung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sowieso für Schülerinnen und Schüler, unabhängig ihres Alters. Diese Schüler\*innen sollten zwecks Dokumentationspflicht einen gültigen Schulausweis bei sich führen und bei Bedarf vorzeigen können.

## 5. Regelung für Genesene und Geimpfte

Eine vorgeschriebene Pflicht auf eine negative Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus entfällt für folgende Personen:

- vollständig Geimpfte, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind und deren finale Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,

# SV Adler Berlin 1950 e.V. – Jugendabteilung

- vollständig Genesene, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCRTestergebnis nachweisen können und die mindestens eine Impfung mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren finale Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
- vollständig Genesene, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 nachweisen können.

Das bedeutet: Wer vollständig geimpft oder vollständig genesen ist und das entsprechend nachweisen kann, braucht keinen Test mehr vorweisen bei der Sportausübung, sowohl im Trainingsals auch im Wettkampfbetrieb. Bei der Berechnung von Teilnehmendenzahlen an Veranstaltungen werden vollständig Genesene und vollständig Geimpfte jedoch mitgezählt.

## 6. Allgemeine Verhaltensregeln

- Der Sportbetrieb für Mannschafts- und Gruppensport ist nach Möglichkeit in festen Trainingsgruppen einschließlich des Funktionsteams abzuhalten
- Alleinige Anreise – nach Möglichkeit keine Fahrgemeinschaften bilden! Sofern die Anreise der Teilnehmenden zum Training mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt, müssen die geltenden Hygienevorschriften des Landes Berlin für den ÖPNV (u.a. Tragen einer FFP2-Maske, Abstandsregelungen beachten) eingehalten werden.
- Duschen und Umkleiden dürfen genutzt werden! Beim Aufenthalt in den Kabinen gilt, nach Möglichkeit den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten und eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Diese ist beim Duschen abzulegen.
- In den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet sein. (Je nach räumlicher Voraussetzung dürfen nicht alle Duscheinheiten gleichzeitig genutzt werden, um die Mindestabstände einhalten zu können).
- Möglichst bereits umgezogen anreisen, um die Aufenthaltszeit in den Umkleidekabinen zu verringern
- Nach Beendigung der Vorbereitung die Umkleidekabinen schnellstmöglich zur Erwärmung verlassen
- Regelmäßiges, ausgiebiges Lüften der Sportstätte, inklusive der Umkleidekabinen
- Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen, Betreuer\*innen und Ersatzspieler\*innen müssen die Abstandsregelung von 1,5 Metern einhalten. Je nach räumlicher Voraussetzung müssen weitere Auswechselbänke von den Heimvereinen zur Verfügung gestellt werden.
- Persönliche Trinkflasche für jede\*n Spieler\*in.
- Für das Training gilt: Ausreichende Anzahl an Bällen – Bälle sind bei Austausch zu desinfizieren.
- Überflüssigen Kontakt im Trainings- und Spielbetrieb (z.B. nahes Herantreten, Diskutieren, Flachsen) reduzieren.

# SV Adler Berlin 1950 e.V. – Jugendabteilung

- Beim Kabinengang in der Halbzeit ist die Abstandsregelung zu beachten – die Halbzeitpause kann auch auf dem Spielfeld durchgeführt werden.
- Zügiges Verlassen der Sporthalle nach der Veranstaltung - Unnötiger Aufenthalt im Anschluss an das Training oder Spiel ist zu vermeiden.
- Frühzeitige Anreise weiterer Mannschaften zum Anschlusspiel, um Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Unnötigen Körperkontakt während des Trainings unterlassen - kontaktlose Begrüßungs- und Verabschiedungsgesten
- Zu jeder Zeit: Wegeleitungen und Anweisungen von Hygienebeauftragten befolgen

## **7. Wettkampfbetrieb**

Der (nicht) professionelle sportliche Wettkampfbetrieb ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzeptes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Alle am Wettkampfbetrieb in gedeckten Sportanlagen beteiligten Personen müssen negativ getestet sein und dies vor Betreten der Sportstätte nachweisen. Vollständig genesene und vollständig geimpfte Personen müssen keinen negativen Test vorweisen, jedoch ebenso den entsprechenden Nachweis bei Betreten der Sportanlage erbringen. Für den Wettkampfbetrieb im Freien gilt aktuell erst eine Testpflicht, wenn mehr als 100 Personen anwesend sind.

Für den Wettkampfbetrieb (Meisterschaftsspiele und Leistungsturniere) sind Zuschauende erlaubt, sofern die Abstandsregelung, das Tragen von medizinischen Masken, die Dokumentationspflicht und die Nachweispflicht der „3G“ (negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen) vom Heimverein sowie den Zuschauenden selbst eingehalten wird. Daraus folgt, dass die Auslastung der Zuschauertribünen in den Sporthallen nur soweit ausgenutzt werden kann, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Zuschauern gewährleistet werden kann. In gedeckten Sportanlagen gilt die Pflicht des Tragens einer medizinischen Maske.

Sofern ein Verein die Einhaltung der Abstandsregelung nicht mehr gewährleisten kann, Zuschauende der Maskenpflicht nicht nachkommen oder der Dokumentationspflicht nicht nachgekommen wird, darf er Zuschauenden (auch von der Gastmannschaft) den Zutritt zur Halle untersagen oder der Halle verweisen.

Sofern eine am Wettkampf teilnehmende Person oder eine beim Wettkampf zuschauende Personen keine Nachweise (negativer Test, Impf- oder Genesenen-Nachweis) vorlegen kann, wird der Zugang zur Sportstätte verweigert.

## **8. Vorgehen bei einem Infektionsfall**

Sofern ein akuter Vorfall bzw. Verdacht einer Infektion an SARS-CoV-2 bekannt wird, obliegt es den zuständigen Gesundheitsbehörden, weitere potenzielle Kontaktpersonen zu identifizieren. Im Fall eines positiven SARS-CoV-2-Befunds innerhalb einer seiner Mannschaften muss der jeweilig betroffene Verein eine sofortige Meldung an den Berliner Fussball-Verband machen.

# SV Adler Berlin 1950 e.V. – Jugendabteilung

Auf Verlangen ist den zuständigen Behörden zudem unverzüglich die Anwesenheitsdokumentation auszuhändigen, wenn festgestellt wird, dass eine Person zum Zeitpunkt der Veranstaltung krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider\*in im Sinne des Infektionsschutzgesetzes war.

Alle weiteren Maßnahmen, wie z.B. die Anordnung von Quarantäne o.ä., sind vom zuständigen Gesundheitsamt abzuwarten. Der weitere Umgang mit von Infektion an SARS-CoV-2 betroffenen Mannschaften wird in den Durchführungsbestimmungen des Berliner Fussball-Verbandes für die Saison 2021/2022 geregelt.

## **9. Kommunikation:**

Alle Vereine müssen ihren Mitgliedern das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept zur Verfügung stellen. Sämtliche Hygienemaßnahmen und Regelungen sind an alle Mitglieder, Teilnehmende, Übungsleiter\*innen/Trainer\*innen und Mitarbeiter\*innen kommuniziert:

- per E-Mail
- über die Website und die Social-Media-Kanäle
- per Aushang an den Sportstätten
- in den sportartspezifischen Durchführungsbestimmungen

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, vor Beginn der Sporeinheit auf die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts hinzuweisen und für dessen Umsetzung Sorge zu tragen. Darüber hinaus werden alle Vereine dazu angehalten die Ausschielderungen in den Sporthallen einzuhalten.

Die Sportfachverbände bitten alle Berliner Handballer\*innen, Basketballer\*innen, Volleyballer\*innen, Fußballer\*innen und Hockeyspieler\*innen, die Corona-Warn-App der Bundesregierung oder die LucaApp zu nutzen, um Infektionsketten schnellstmöglich zu unterbrechen.

Bei allgemeinen Fragen zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts stehen die jeweils zuständigen Fachverbände oder der Landessportbund Berlin zur Verfügung.

## **10. Zuschauende und Begleitpersonen:**

Die aktuelle Corona-Lage bringt weiterhin Einschränkungen für Zuschauende und Begleitpersonen mit sich. Zentrales Element der Teilnahme am Spiel- und Wettkampfbetrieb ist auch für diese Personen die "3G"-Regel (vollständig geimpft, vollständig genesen oder negativer Corona-Test nicht älter als 24 Stunden).

Gleichzeitig muss in den Sportstätten auf das Einhalten der Mindestabstände geachtet werden. Es gilt die Maskenpflicht, sofern nicht ein fester Sitzplatz durch den Veranstalter zugewiesen wird (siehe auch Kapitel 3): Die ausrichtenden Vereine als Veranstalter müssen die geltende Dokumentationspflicht (also auch die Erfassung und Kontrolle der Zuschauer) einhalten. Die Dokumentation kann über die BFV-App, die Luca-App oder handschriftlich erfolgen.



## SV Adler Berlin 1950 e.V. – Jugendabteilung

Die am Wettkampf teilnehmenden Personen (Spieler\*innen, Funktionsteam, Schiedsrichter\*innen etc.) werden durch die jeweiligen Spielberichtsbögen komplett erfasst.

Es bleibt den ausrichtenden Vereinen als Veranstalter selbst überlassen, ob aufgrund der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen Zuschauende und/oder Begleitpersonen in die Sportstätten gelassen werden können. Entscheidend ist auch hier die Kontrolle der o.g. Regelungen und die Gewährleistung der Durchführung durch den ausrichtenden Verein als Veranstalter. Die ausrichtenden Vereine als Veranstalter (i.d.R. der Heimverein) wird gebeten, dem / den Gastverein\*en rechtzeitig vor dem Spieltermin mitzuteilen, ob Zuschauende und weitere Begleitpersonen zugelassen sind.

Sofern eine zuschauende Person keinen gültigen Nachweis (negativer Test, Impf- oder Genesenen-Nachweis) vorlegen kann, wird der Zugang zur Sportstätte verweigert.

Stand: 30.09.2021

